

# Bestimmungen für die Vermietung von ZKB Schrankfächern (Ausgabe 2023)

## 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen regeln die Miete bzw. die Handhabung von Schrankfächern bei der Zürcher Kantonalbank (Bank). Für Autosafes der Bank (automatische Kundentresoranlagen) gelten separate Bestimmungen.

## 2 Konditionen

Die Bank setzt die Konditionen, insbesondere die Mietgebühr, fest.

Die Konditionen richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten, welche auch auf [zkb.ch/bestimmungen](https://zkb.ch/bestimmungen) publiziert sind und bei der Bank bezogen werden können. Die Bank behält sich vor, ihre Konditionen jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen. Solche Änderungen werden dem Mieter vorgängig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## 3 Entrichtung der Mietgebühr

Die Mietgebühr wird quartalsweise per März, Juni, September bzw. Dezember erhoben. Unterjährige Eröffnungen oder Auflösungen werden pro rata abgerechnet und entsprechend erhoben.

Die Bank ist berechtigt, die Mietgebühr auf dem vom Mieter angegebenen Referenzkonto zu belasten. Sollte das Guthaben des bezeichneten Kontos die Mietgebühr nicht decken, ist die Bank berechtigt, den Betrag jedem anderen Konto des Mieters zu belasten.

## 4 Keine Weiter- und Untervermietung

Eine Weiter- oder Untervermietung des Schrankfaches ist nicht gestattet.

## 5 Zutrittsberechtigung

Der Mieter kann einer oder mehreren Personen Zutritt zu seinem Schrankfach gewähren. Nachfolgend werden der Mieter und allfällige von ihm zum Zutritt des Schrankfaches ermächtigte Personen als Zutrittsberechtigte bezeichnet. Zutrittsberechtigte erhalten wahlweise einzeln oder kollektiv Zutritt. Die Zutrittsgewährung

erfolgt durch Erteilung einer Vollmacht gemäss den Vorgaben der Bank.

## 6 Zutrittsmittel

Jedes Schrankfach steht unter Doppelschluss der Zutrittsberechtigten und der Bank.

Die Bank händigt die beiden identischen Kundenschlüssel dem Mieter aus. Für die Übergabe der Schlüssel an allfällige weitere Zutrittsberechtigte hat der Mieter besorgt zu sein.

## 7 Sorgfaltspflichten und Haftung der Zutrittsberechtigten

Der Mieter und allfällige weitere Zutrittsberechtigte sind verpflichtet, die Schlüssel stets sorgfältig aufzubewahren. Die Schlüssel dürfen nicht an Personen ohne Zutrittsberechtigung weitergegeben oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

Bei Verlust oder Defekt von Schlüsseln ist die Bank sofort zu benachrichtigen. Die Bank sperrt infolgedessen den Zugang zum Schrankfach (vgl. Ziffer 15) und veranlasst auf Kosten des Mieters die Änderung des Schlosses, die Anfertigung neuer Schlüssel und die gewaltsame Öffnung des Schrankfaches.

Für Schäden, die aus Verletzung dieser Bestimmungen entstehen, haftet der Mieter neben den Schadensverursachern solidarisch. Im Schadensfall haben alle Zutrittsberechtigten nach bestem Wissen zur Aufklärung des Sachverhalts und Minderung des Schadens beizutragen.

Für den Fall, dass eine Behörde die Öffnung eines Schrankfaches anordnet, hat der Mieter für die damit verbundenen Kosten aufzukommen.

Der Mieter ist für die Information sowie die Einhaltung dieser Bestimmungen durch ihn selbst sowie allfällige weitere Zutrittsberechtigte verantwortlich.

## **8 Haftung der Bank**

Die Bank sichert die Schrankfachanlage mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie haftet für Schäden, die aus der Missachtung der geschäftsüblichen Sorgfalt entstehen.

Die Bank lehnt jede Haftung ab für Schäden im Zusammenhang mit technischen Mängeln oder Störungen, mit unsachgemässer Behandlung oder rechtswidrigen Eingriffen an der Anlage sowie mit dem Verlust, dem Abhandenkommen, dem Missbrauch mit Fälschungen oder Verfälschungen der Schlüssel, es sei denn, die Bank habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Schliesslich haftet sie nicht für Schäden durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, kriegerische oder terroristische Ereignisse und Ähnliches) sowie Schäden, die auf Überschwemmungen, Luftfeuchtigkeit, Trockenheit, Temperaturveränderungen, Magnetfelder, Strahlung und Ähnliches zurückzuführen sind.

Die Bank lehnt insbesondere bei der Aufbewahrung von elektronischen Datenträgern jegliche Haftung ab.

## **9 Legitimation**

Um Zutritt zum Schrankfach zu erhalten, haben sich die Zutrittsberechtigten gemäss den Anforderungen der Bank zu legitimieren.

## **10 Inhalt des ZKB Schrankfaches**

Im Schrankfach dürfen nur Dokumente, Bargeld, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Schmuck, Kunstgegenstände und andere geeignete (Wert-)Sachen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, Waffen, Explosivstoffen, Flüssigkeiten, Lebewesen, Medikamenten, Betäubungsmitteln sowie radioaktiven, chemischen oder biologischen Substanzen und Ähnlichem ist strikte untersagt. Die Bank hat keine Kenntnis vom Inhalt des Schrankfaches. Der Mieter verpflichtet sich, der Bank auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Natur der aufbewahrten Gegenstände zu erteilen.

## **11 Miete durch mehrere natürliche Personen**

Mieten zwei oder mehrere natürliche Personen gemeinsam ein Schrankfach, so ist im Unterschriftenformular zu regeln, ob die Zutrittsberechtigung gemeinsam oder von jedem einzeln ausgeübt werden kann. Die Mieter haften für die Mietgebühr und allfällige weitere Forderungen der Bank aus diesem Vertragsverhältnis solidarisch.

## **12 Miete durch juristische Personen**

Wird ein Schrankfach von einer juristischen Person, Körperschaft, Behörde, Stiftung, einem Verein usw. gemietet, so sind die Zutrittsberechtigten (sowie allfällige Änderungen derselben) der Bank gemäss den Vorgaben der Bank mitzuteilen. Im Unterschriftenformular ist zu regeln, ob die Zutrittsberechtigung gemeinsam oder einzeln ausgeübt werden kann.

## **13 Versicherung**

Die Versicherung des Schrankfachinhaltes ist Sache des Mieters.

## **14 Videoüberwachung**

Die Bank ist aus Sicherheitsgründen berechtigt, bei der Schrankfach-Anlage Videoaufnahmen anzufertigen.

## **15 Sperre des Schrankfaches**

Auf Begehren eines Zutrittsberechtigten sperrt die Bank das Schrankfach mit sofortiger Wirkung. Diese Sperre kann nur während der Öffnungszeiten der betroffenen Filiale verlangt werden und ist ihr auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Eine solche Sperre kann nur auf Begehren des Mieters aufgehoben werden.

Die Bank ihrerseits behält sich das Recht vor, den Zugang zum Schrankfach aus wichtigen Gründen (z.B. auf behördliche Anordnung) jederzeit zu sperren.

## **16 Kündigung des Mietvertrages**

Der Mieter und die Bank können das Mietverhältnis jederzeit per sofort kündigen. Bei einer Kündigung durch die Bank erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die letztbekannte Korrespondenzadresse des Mieters.

Mit Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter den Inhalt des Schrankfaches zu leeren und die beiden Schlüssel persönlich in der entsprechenden Filiale zurückzugeben. Die Bank hat am Inhalt des Schrankfaches für sämtliche Forderungen aus dem Mietvertrag ein Retentionsrecht. Kommt der Mieter der schriftlichen Aufforderung der Bank zur Rückgabe der Schlüssel bei Auflösung des Mietvertrages oder zur Bezahlung ausstehender Forderungen aus dem Mietvertrag nicht fristgerecht nach, so ist die Bank berechtigt, das Schrankfach ohne weitere Abklärungen oder Handlungen auf Kosten des Mieters und unter notarieller Aufsicht gewaltsam zu öffnen. Der Notar erstellt in diesem Falle das Inventar über den Fachinhalt.

Die Bank ist berechtigt, nach freiem Ermessen, sich für ihre ausstehenden Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis aus der freihändigen Verwertung des Inhaltes des Schrankfaches bezahlt zu machen oder den Inhalt auf Kosten des Mieters zu verwahren bzw. verwahren zu lassen.

In Fällen, in denen eine Verwertung als nicht verhältnismässig erscheint oder die Bank den Inhalt als wertlos erachtet, darf der Inhalt nach Wahl der Bank vernichtet oder dem Mieter zugestellt werden. Inhalte gelten als dem Mieter zugestellt, wenn sie an die letztbekannte Korrespondenzadresse versandt worden sind.

### **17 Änderungen der Bestimmungen**

Die Bank behält sich vor, diese Bestimmungen aus sachlichen Gründen jederzeit zu ändern. Sie gibt dem Mieter die Änderungen in geeigneter Weise vorgängig bekannt. Widerspricht der Mieter nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann der Mieter die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. In der Bekanntgabe weist die Bank den Mieter auf das Kündigungsrecht und die Genehmigungswirkung hin.

### **18 Weitere Bestimmungen**

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zürcher Kantonalbank.